SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. -
Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de
E-Mail:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende –

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4763

Per Mail

28.10.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes (Drucksache 19/2381)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. – Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen freien Trägern und Organisationen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege – bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf nehmen zu können.

Der Verband begrüßt das Bemühen der Landesregierung, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf den Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse, des Erfahrungswissens der Praxis und der aktuellen Rechtsprechung weiter fortzuentwickeln und die Regelungen der einzelnen Vollzugsgesetze strukturell zu vereinheitlichen, um dadurch eine größere Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Regelungen zu schaffen. Letzteres kann dazu führen, dass die Gesetze zum Justizvollzug in Schleswig-Holstein für die Praxis leichter handhabbar werden.

Nachfolgend wird zu den geplanten Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz (Art. 1), im Jugendstrafvollzugsgesetz (Art. 2), im Jugendarrestvollzugsgesetz (Art. 5) und im Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (Art. 6) Stellung genommen.

Zu Art. 1: Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Zu Nummer 2: § 3

Durch die Änderungen in § 3 sollen erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung geregelt und durch die Normierungen in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes der Stellenwert des Verletztenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen ihrer Taten hervorgehoben werden. Dafür wird in § 3 der

Arbeiterwohlfahrt Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus, Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg & Eckernförde
Diakonisches Werk Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge
Förderverein Bewährungshilfe Neumünster
Förderverein gegen Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Mölln
Gefährdeten- u. Straffälligenhilfe Stormarn
Grone Bildungszentren Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
Kieler Anitgewalt- und Sozial-Training
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Schleswig-Holsteinischer BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer GerichtshelferInnen
LAG der TOA-KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband SH
Rechtsfürsorge Lübeck -Resohilfe-
Regenbogen Kaltenkirchen
Resohilfe Nordfriesland Bredstedt
stadt.mission.mensch, Kiel
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung Glinde
TÜV Nord Bildung Essen
Verein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg
Verein für Resozialisierung Rendsburg-Eckernförde
Verein für Straffälligenbetreuung Flensburg
Vorwerker Diakonie Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen Werkes Altholstein
Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP Kiel

neue Absatz 8 eingefügt: „Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen."

Der Verband begrüßt diese Veränderungen des Gesetzes und die damit unmittelbar einhergehenden positiven Auswirkungen für Opfer von Straftaten (u.a. die Berücksichtigung ihrer Belange). Wünschenswert ist, dass sich die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Gefangenen vereinbaren lässt, sondern sie die Eingliederung im Ergebnis positiv fördert.

Zu Nummer 4: § 7

§ 7 wird durch das geplante Gesetz grundlegenden verändert. Zukünftig sollen alle Gefangene neben der juristischen Klassifizierung bereits zu Beginn der Strafhaft einer individuellen, auf kriminologischen und psychologischen Aspekten beruhenden Rückfallbewertung unterzogen werden. Die dort bezeichnete „Delinquenzhypothese" soll dabei unterstützen festzustellen, weshalb eine Person in einer bestimmten Art und Weise straffällig geworden ist. Die für die Straffälligkeit ursächlichen, begünstigenden oder auslösenden Bedingungen in der Person, ihrer Situation oder ihrer Lebensführung sind zu spezifizieren. Der Behandlungsbedarf soll darüber ermittelt und eine individuelle, gezielte Vollzugsgestaltung erfolgen, in deren Rahmen die Risikofaktoren für Kriminalität minimiert, Schutzfaktoren erkannt und gestärkt werden. In der Begründung zum Gesetz wird dazu ausgeführt, dass dieses Vorgehen die Grundlage für das künftige Risikomanagement sein soll. Dabei wird insbesondere das Risiko eines Rückfalls abgewogen. Bereits frühzeitig sollen sich durch diese Risikoanalyse die Behandlungserfordernisse und Anforderungen an eine erfolgreiche Überleitung in die Freiheit zeigen und künftig anzubietende Maßnahmen sichtbar werden. Es wird erwartet, dass die Hilfen dadurch früh mit externen Kräften besser geplant werden können (vgl. S. 255).

Die Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit wird im geplanten Gesetz neu eingeführt und verändert das Strafvollzugssystem maßgeblich. Die Diagnose bezieht sich dabei nur noch auf die für die Einschätzung des Rückfalls notwendigen Gesichtspunkte. Der Gesetzesentwurf enthält in § 7 Abs. 2 folgende Fassung:

> *Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen die Straffälligkeit begünstigende und ihr entgegenwirkende Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit notwendig ist.*

Im geltenden § 7 Abs. 2 heißt es:

> *„Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint."*

Weiterführend heißt es im geltenden § 7 Abs. 3:

> *Im Diagnoseverfahren werden die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.*

Das aktuelle Gesetz gibt hier eine klar formulierte Verpflichtung des Strafvollzuges, die unmittelbar Auswirkungen auf die Resozialisierung der Gefangenen hat. Nach Feststellung ihrer Fähigkeiten lernen die Gefangenen u.a. Lesen, machen Schulabschlüsse oder beginnen und vollenden eine Berufsausbildung. Die „Ermittlung von entgegenwirkenden Gesichtspunkten" hingegen ist undefiniert und gibt keine klare Anweisung an die Behörde. Gefangene können daraus auch keine Rechte ableiten. Die Diagnose bezieht sich nur noch auf die für die Einschätzung des Rückfalls „notwendigen" Gesichtspunkte. Dadurch wird auch die Persönlichkeit des Gefangenen auf diese Einschätzung reduziert. Mit dieser Verengung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit orientiert sich Schleswig-Holstein an dem 25 Jahre alten Konzept des Risikomanagements im Sinne der Prinzipien angemessener Behandlung (Rückfallrisiko, kriminogene Faktoren und Zugänglichkeit für bestimmte Methoden), das aber nicht mehr dem aktuellen Stand der Forschung entspricht der bereits Eingang in die Praxis gefunden hat. Hiernach muss mit den Gefangenen eine realistische Perspektive für die Zeit nach der Entlassung entwickelt werden, in der sie sich mit ihren Interessen auch wiederfinden.

Zu Nummer 7: § 10

Der bisherige § 9 wird zu § 10 und normiert die Inhalte des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seinen Fortschreibungen. Absatz 1 gibt Aufschluss über die Mindestangaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan. Festzustellen ist, dass dieser neu strukturiert und in Themenblöcke unterteilt worden ist. Für die Resozialisierung relevante Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen werden im ersten Absatz ebenso genannt wie Maßnahmen für die schulische und berufliche Qualifizierung und vollzugsöffnende Maßnahmen. Einige bisher vorhandene Mindestangaben wurden gestrichen. Mit dieser Straffung des Katalogs soll den Erfahrungen der Praxis Rechnung getragen werden (s. Seite 259). Von dieser Streichung der Mindestangaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan ist auch der Täter-Opfer-Ausgleich betroffen. Im alten § 9 wurde an dieser Stelle des Gesetzes auf den Täter-Opfer-Ausgleich besonders hingewiesen. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird auf Seite 259 angemerkt, dass die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Vollzug trotzdem weiterhin möglich ist und auf § 21 des Gesetzes verwiesen. Der Verband möchte an dieser Stelle anmerken, dass eine Streichung des Hinweises auf den Täter-Opfer-Ausgleich bei den Mindestangaben nicht dazu führen darf, dass das Instrument Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug an Bedeutung verliert.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist im Strafrecht als eines der wirksamsten, effektivsten und nachhaltigsten Instrumente zur Aufarbeitung einer Straftat und des ihr zugrundliegenden Konfliktes anerkannt. In den mediativ-vermittelnd ausgerichteten Verfahren stehen die Beteiligten (Täter/in, Verletzte/r) auf Augenhöhe nebeneinander. Es entsteht Raum für die im Strafprozess nur bedingt bearbeiteten materiellen und psychologischen Folgen der Straftat. Vor allem aber kann die oder der Verletzte Ängste aussprechen und abbauen. Es kann, gerade bei schwereren Straftaten, zahlreiche Gründe geben, warum es nicht bereits vor der Verurteilung zu einem TOA gekommen ist, sei es, dass die Verletzten hierzu noch nicht in der Lage waren, der Täter nicht bereit war oder Staatsanwaltschaft oder Gericht diese Möglichkeit nicht für angezeigt hielten. So ist mitunter gerade auch erst eine erfolgte Verurteilung Voraussetzung dafür, dass sich beide Seiten mit der Vorstellung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anfreunden können. Auch noch im Vollzug kann es für die Täterin oder den Täter ein Bedürfnis sein, die Verantwortung für ihre oder seine Handlung gegenüber der oder dem Verletzten zu übernehmen, und in nicht wenigen Fällen sind es erst die Angebote im Rahmen des Vollzuges, die die oder den Gefangenen hierzu in die Lage versetzen. Ebenso ist bekannt, dass allein die Verurteilung die Bedürfnisse der Verletzten danach, die Tat (und die Täterin oder den Täter) zu verstehen, ihm verständlich zu machen, was sie oder er in ihrem Leben angerichtet hat und ihre oder seine Verantwortungsübernahme zu erfahren, zumeist nicht befriedigen. Neben dem Aspekt der materiellen Wiedergutmachung zielen der Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Restorative Justice-Maßnahmen vor allem auf die versöhnende Täter-Opfer-Beziehung. (vgl. S. 314)

Eine (auch) verletztenbezogene Vollzugsgestaltung sollte aus diesen Gründen gerade für entsprechende mediative Verfahren offen sein und diese ermöglichen. Die Streichung des Täter-Opfer-Ausgleichs in § 10 könnte dazu führen, dass ein entsprechendes Angebot des Täter-Opfer-

Ausgleichs im Strafvollzug an Bedeutung verliert. Dies sollte jedoch aus den zuvor genannten Gründen vermieden werden. Der Verband spricht sich für die Beibehaltung der Formulierung „Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich." im geplanten § 10 zu den Mindestangaben des Vollzugs- und Eingliederungsplans aus.

Zu Nummer 13: § 24

Paragraph 24 befasst sich mit familienunterstützenden Angeboten. Hier ist festzustellen, dass durch die neue Formulierung in §24 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs nicht nur Kinder und Partner der Gefangenen in die Vollzugsgestaltung einbezogen werden können, sondern eine Ausweitung auf Angehörige (aus dem familiären Umfeld) erfolgt. Der Einbezug von Familienangehörigen kann für den Resozialisierungsprozess von großer Bedeutung sein, gerade wenn Gefangene nach einer Haftstrafe in die Familie zurückkehren und ist daher zu begrüßen.

Zu Art. 2: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein

Die §§ 55 und 56 unterscheiden jetzt zwischen Ausführungen und Lockerungen. Während bisher Ausführungen zu den Lockerungen und vom „Urlaub aus der Haft" unterschieden wurden. Die Ausführungen haben damit einen anderen Stellenwert bekommen. Erfreulich ist, dass die „Erhaltung der Lebenstüchtigkeit" (§ 55 (1) 2) jetzt für die Vollzugsgestaltung und -planung eine bedeutende Rolle spielt. Der Begriff „Urlaub aus der Haft" war vormals irreführend und weckte falsche Vorstellungen. Die Formulierung „Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels" § 56 ist wesentlich treffender.

Zu Art. 5: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (JAVollzG SH) ist seit dem 19.12.2014 in Kraft. Es regelt den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. Im Gesetzesentwurf werden u.a. die Paragraphen 1 und 61 neu formuliert. Aus Sicht des Verbandes können die geplanten Gesetzesänderungen zu diesen Paragraphen zu gravierenden Veränderungen in der Struktur und Organisation des Jugendarrestvollzuges in Schleswig-Holstein führen.

Aktuell wird der Jugendarrest in Schleswig-Holstein ausschließlich in der dafür 2002 eingerichteten Jugendarrestanstalt in Moltsfelde durchgeführt. Die Jugendarrestanstalt ist in Schleswig-Holstein bislang eine organisatorisch und personell eigenständige nachgeordnete Behörde des Justizministeriums, welche sich zentral an einem Ort befindet. Bislang gilt der Arrestvollzug in Schleswig-Holstein als wegweisend. Dies wird kontinuierlich auf den Bundestagungen der Arrestanstalten formuliert und überdies durch die Evaluierung des KFN aus dem Jahr 2018 bestätigt (s. dazu Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (2018): Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein). Der Verband ist der Auffassung, dass Schleswig-Holstein diese positive Rolle im Arrestvollzug nicht durch Veränderungen in der Organisation verlieren sollte, welche jedoch durch die Gesetzesänderungen möglich wären. Durch die Modifikationen des JAVollzG könnte es zu erheblichen strukturellen, personellen und inhaltlichen Verschlechterungen in der Arbeit der Jugendarrestanstalt kommen, vor allem, wenn dadurch der Auszug aus der bisherigen Liegenschaft in Moltsfelde einhergehen sollte.

Die geplanten Gesetzesänderungen ermöglichen sowohl den Erhalt der bestehenden Organisationsform als auch die Möglichkeit zur Aufnahme von Jugendstrafgefangenen. Dem Entwurf zufolge wird aber auch die Auflösung der bisherigen Eigenständigkeit der Jugendarrestanstalt und die Zusammenführung mit einer anderen Justizvollzugsanstalt möglich. Neben der organisatorischen Zusammenlegung wäre auch eine örtliche Verlegung zu oder in eine geschlossene Justizvollzugsanstalt denkbar. Im Entwurf des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes ist lediglich eine räumliche Trennung zu anderen Haftformen formuliert. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Begriff, der der Interpretation einen großen Spielraum lässt. Vor diesem

Hintergrund wäre selbst eine Teilung der Jugendarrestanstalt in mehrere dezentrale Anstalten möglich.

Der Bau der Jugendarrestanstalt war unter enger Beteiligung der Verantwortlichen selbst geplant und damit passgenau auf die Bedürfnisse einer erzieherisch arbeitenden Jugendarrestanstalt nach den damaligen Vorgaben der bundesweiten Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) sowie des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) abgestimmt worden. In den Folgejahren wurde das dortige pädagogische Konzept immer weiter fortentwickelt und durch bauliche Veränderungen unterstützt. In der Anstalt kann auf verschiedene Räumlichkeiten für Einzel-, Gruppen- sowie Freizeitangebote zugegriffen werden. Hinzu kommt vor Ort ein Netzwerk von verschiedenen (freien) Trägern der Straffälligenhilfe und anderer Hilfesysteme die Angebote innerhalb und außerhalb des Jugendarrestes organisieren und durchführen. Eine Verlagerung an einen oder mehrere Orte in Schleswig-Holstein würde dazu führen, dass die vorhandenen und bewährten Strukturen wegfallen würden bzw. diese nur unter erschwerten Bedingungen umgesetzt werden könnten (bspw. erschwerte An- und Abreise für Arrestierte/Angehörige/Fachdienste – insbesondere wenn die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen hat; erhöhter finanzieller Aufwand für die Fachdienste um einen Klienten in der Jugendarrestanstalt zu besuchen; längere Arbeitswege für das Personal; u.a.).

Die Gesetzesänderung könnte insoweit auch dazu führen, dass weitere Haftformen Einzug in die Jugendarrestanstalt halten. Parallel zum Jugendarrest könnten mit räumlicher Abtrennung weitere Haftformen im Gebäude vollstreckt werden. Auch der Umzug des Jugendarrestvollzugs in eine bestehende Justizvollzugsanstalt oder in die Jugendanstalt Schleswig könnte negative Wirkungen erzeugen (negativer Einfluss auf die als nicht vorbestraft geltenden und noch besonders beeinflussbaren und entsprechend zu schützenden Jugendlichen und Heranwachsenden durch verurteilte Straftäter). Nicht auszuschließen ist auch, dass sich der Fokus der Mitarbeitenden weg vom Jugendarrest auf andere Haftformen verlagert. Zudem wäre insgesamt eine negative Veränderung des Klimas in der Anstalt zu befürchten

Die Ausrichtung des Jugendarrestes basiert auf pädagogischen Konzepten für eine kurze Freiheitsentziehung und unterscheidet sich damit von der Durchführung des (Jugend-)Strafvollzugs. Dies wird auch durch die unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen für Jugendarrest und Jugendstrafe im JGG deutlich. Es ist allgemein anerkannt, dass der Vollzug von erzieherischem Jugendarrest einerseits und Haftstrafen andererseits räumlich, personell und inhaltlich strikt getrennt sein müssen. Durch eine selbstständige Anstalt wird dies gewährleistet, bei einer „Verflechtung" mit einer Justizvollzugsanstalt nicht.

Der Verlust der Eigenständigkeit der Jugendarrestanstalt kann durch den Gesetzesentwurf eintreten. Damit einhergehend u.a. kein eigener Personalkörper, keine eigenen Haushaltsmittel und weniger eigene Fach- und Funktionsbereiche. Die Umsetzung des pädagogischen Konzepts ist jedoch nur mit eigenem, konstanten und für die Belange der JAA ausgebildeten Personal möglich. Häufig wechselndes Personal verändert das Anstaltsklima zu Lasten des pädagogischen Auftrags. Die Beziehungsarbeit, Grundlage der erfolgreichen pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen, wird durch eine tägliche Fluktuation der Betreuungspersonen gefährdet. Eine Beziehungsarbeit kann nicht mehr stattfinden.

Die geplante Gesetzesänderung kann wie aufgezeigt zu verschiedenen negativen Entwicklungen führen. Die möglichen Konsequenzen der Gesetzesänderung sind weder mit einem Konzept hinterlegt noch durchgerechnet worden, ob die Veränderungen finanziell und in Bezug auf die Jugendkriminalität lohnenswert wären; es liegt kein fertiges Konzept vor, sondern nur das Eröffnen aller opportuner Möglichkeiten.

Zu Art. 6: Änderung des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein

§ 47 (Offenbarungsbefugnis) lautet im Entwurf wie folgt:

(1) Die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit

1. *die Gefangenen einwilligen oder*
2. *dies aus ihrer Sicht zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.*

(2) Behandeln Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt, dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung unbedingt erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Justizvollzug betraut sind.

In der Systematik sind (wie auch an den anderen Stellen im Gesetz) jeweils die Rahmenbedingungen für eine Informationsweitergabe geregelt. Die dahinterliegende Logik ist stets: **entweder** der Gefangene willigt in die Weitergabe ein **oder** es liegen stichhaltige Gründe vor, die eine Weitergabe auch ohne Einwilligung ermöglichen.

Dieser Logik folgt auch § 47 Absatz 1. Im Gegensatz dazu würde die derzeit vorgesehene Formulierung jedoch fordern, dass **zusätzlich** zur Einwilligung des Gefangenen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Wenn aber eine Einwilligung des Gefangenen vorliegt, bedarf es nach unserem Verständnis keiner weiteren Regelungen. Wir gehen daher davon aus, dass in Absatz 2 wie auch an den anderen Stellen ein **oder** gemeint ist, welches derzeit aber fehlt.

Die Formulierung „(...) und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt **oder** dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung unbedingt erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Justizvollzug betraut sind." Würde der allgemeinen Systematik folgen und im Übrigen auch der in der Begründung beabsichtigten Vereinfachung des Informationsaustausches in Absatz 2 gegenüber Absatz 1 gerecht.

Wir regen an, die Formulierung vor diesem Hintergrund nochmals zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Wein
(Geschäftsführer)

Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.
Ringstr. 76 · 24103 Kiel